

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 45/08 B

L 4 KR 306/06 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 238/06 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 20.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der klagende Pflegedienst residiert in F. , R. H. , in dem sich auch zahlreiche Apartments befinden. Diese werden vom Eigentümer unter dem Motto "Privates Seniorenwohnen" an Einzelpersonen vermietet, die in vielen Fällen von der Klägerin mit Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) versorgt werden. Darunter sind auch Versicherte der beklagten Krankenkasse. In der Vergangenheit hat die Beklagte mehrfach in dem Hause lebende Versicherte, denen Leistungen der häuslichen Krankenpflege vertragsärztlich verordnet worden waren, zur Vorlage des Mietvertrages und ggf mit der Klägerin abgeschlossener Betreuungs- bzw Pflegeverträge aufgefordert, weil sie Zweifel hatte, ob die Versicherten in den Apartments einen eigenen Haushalt führten, was seinerzeit Tatbestandsvoraussetzung des § 37 SGB V war. Die Klägerin fürchtete, wegen der möglichen Verunsicherung der Versicherten Aufträge zu verlieren, und machte einen Unterlassungsanspruch wegen eines rechtswidrigen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend, dem die Beklagte entgegengetreten ist. Im Klageverfahren hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zukünftig zu unterlassen, ihre Patienten schriftlich aufzufordern, Mietverträge für Apartments sowie möglicherweise mit ihr - der Klägerin - abgeschlossene Betreuungs- bzw Pflegeverträge vorzulegen, und die Beklagte für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verpflichten, einen Betrag von 1.000 Euro an sie zu zahlen.
- 2 Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 31.8.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 4.7.2008): Nach der zum 1.4.2007 in Kraft getretenen Neufassung des § 37 SGB V könne häusliche Krankenpflege nun auch außerhalb des eigenen Haushalts in Anspruch genommen werden, insbesondere auch in "betreuten Wohnformen". Deshalb sei es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, die "Wohnform" zu überprüfen und hierzu Verträge beizuziehen. Die Beklagte habe sich demgemäß im Berufungsverfahren verpflichtet, der neuen Rechtslage entsprechend keine Mietverträge mehr anzufordern.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.

II



- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 5 Wird geltend gemacht, die Revision sei zuzulassen, weil die angegriffene Entscheidung eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung betreffe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und SozR 4-1500 § 160a Nr 12*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Die Klägerin sieht es als grundsätzlich klärungsbedürftig an, "ob in der Aufforderung einer Krankenkasse an ihren Versicherten, seinen Mietvertrag vorzulegen, ein betriebsbezogener Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Leistungserbringers zu sehen ist, wenn sich die Geschäftsräume des Leistungserbringers im gleichen Anwesen befinden wie das vom Versicherten bewohnte Apartment und der Versicherte hierdurch gezielt beunruhigt und verunsichert wird".
- 7 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert; es fehlt aber an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit dieser Frage. Mit der Klage hat die Klägerin begehrt, die Beklagte zu verurteilen, die Anforderung von Mietverträgen, ggf auch von Betreuungs- und Pflegeverträgen, zukünftig zu unterlassen, wobei der ausdrückliche Zusatz "zukünftig" sogar überflüssig war, weil Unterlassungsansprüche schon von ihrer Natur her nur in die Zukunft gerichtet sein können. Die Beklagte hat sich nach Feststellung des LSG im Berufungsverfahren verpflichtet, angesichts der Neufassung des § 37 SGB V Mietverträge ihrer Versicherten nicht mehr anzufordern, das von der Klägerin als rechtswidrig empfundene Verhalten also zukünftig zu unterlassen. Die Klägerin legt nicht dar, woraus sich unter diesen Umständen die nach § 69 Satz 4 SGB V iVm § 1004 Abs 1 Satz 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr für das - in die Zukunft gerichtete - Unterlassungsbegehren ergeben soll (*vgl Palandt/Bassenge, BGB, 67. Aufl 2008, § 1004 RdNr 32 mwN*). Nur bei Bejahung der Wiederholungsgefahr könnte die gestellte Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren beantwortet werden. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens



der Beklagten in der Vergangenheit auf Grundlage der bis zum 31.3.2007 geltenden alten Fassung des § 37 SGB V ist nicht Streitgegenstand.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und § 47 Abs 3 GKG.

